

Workshop Lebensmittelverluste und Lebensmittelrecht – Zivilrechtliche Probleme des Mindesthaltbarkeitsdatums

Leuphana Universität Lüneburg
4. April 2014

Prof. Dr. Wolfgang Voit
Philipps Universität Marburg
Forschungsstelle für Lebensmittelrecht



Worum geht es?

- Bekommt man als Verbraucher neue Ware oder sein Geld zurück, wenn
 - man versehentlich Ware nach Ablauf des MHD gekauft hat?
 - man Ware nach Ablauf des MHD gekauft hat, die sich als verdorben oder wertgemindert herausstellt?
- Schuldet der Verkäufer oder der Hersteller Schadensersatz, wenn verdorbene Ware nach Ablauf des MHD gekauft wurde und diese einen Gesundheitsschaden verursacht hat?
- Haftet der Händler, wenn er Ware kurz vor Ablauf des MHD oder danach kostenlos an gemeinnützige Einrichtungen abgibt?
- Handelt der Verkäufer wettbewerbswidrig, wenn er Ware nach Ablauf des MHD zum Verkauf anbietet?

Wozu dient das MHD?

EuGH C 229/01: - Lebensmittel besitzt nicht mehr die ursprüngliche Frische, man kann nicht sicher sein, dass es noch alle seine ursprünglichen Merkmale hat

Zitat: „Zum Schutz vor Täuschungen ist festzustellen, dass eine derartige Bestimmung die **Aufklärung** des Verbrauchers über die Merkmale eines Lebensmittels und insbesondere den Umstand bezweckt, dass das **Lebensmittel nach dem Ablauf der Mindesthaltbarkeitsfrist nicht mehr seine ursprüngliche Frische** besitzt. Eine derartige Aufklärung ist geeignet, die Täuschung des Verbrauchers zu verhindern, der auf diese Weise, wie die österreichische Regierung und die Kommission geltend machen, sicher sein kann, dass das feilgebotene Lebensmittel noch **alle seine ursprünglichen Merkmale hat**, da das **Mindesthaltbarkeitsdatum nicht überschritten** ist.“

Folgen des Überschreitens

- Kein Verkaufsverbot
- Verbot, nicht sichere Lebensmittel in den Verkehr zu bringen
- **Gesteigerte Pflicht zur Prüfung der Verkehrsfähigkeit**
(Hagenmeyer § 7 LMKV Rn. 31; Meyer/Streinz Art. 17 BasisVO Rn. 43, 89; so auch Begründung LMBG, BR-Drucks. 418/81)
- **Literatur rät zum Teil ab, auch wenn Hinweis erteilt wird**
(vgl. Grube in Voit/Grube Art. 24 LMIV Rn. 55)

Kauf ohne Kenntnis des überschrittenen MHDs

- Anspruch auf neue Ware?
- Vereinbarte Beschaffenheit: Kaum, da MHD auf Produkt angegeben ist
- Vertragsgemäße Beschaffenheit: (B2B-Bereich) Weiterverkauf als vertraglich vorausgesetzter Gebrauch
- Übliche Beschaffenheit: wird überwiegend angenommen, weil es üblich ist, Ware mit überschrittenem MHD besonders kenntlich zu machen
(Faust in Bamberger/Roth § 434 Rn. 67; Michalski/Riemenschneider BB 1993, 2097, 2099 f.; aA Meyer BB 1987, 287: begründet keinen Mangelverdacht)

Exkurs: Gesetzliche Verpflichtung zur Kenntlichmachung

- EuGH C 229/01: strafbewehrte nationale Regelung mit Verpflichtung, Ware bei Überschreitung des MHD durch Hinweise besonders kenntlich zu machen, ist mit Unionsrecht vereinbar (betr. Österreich)
- Regelung zum Täuschungsschutz gerechtfertigt (noch zur Etikettierungsrichtlinie; Vereinbarkeit mit LMIV noch offen; könnte mE durch Art. 38 Abs. 2, 39 Abs. 1 Buchst. c LMIV ermöglicht werden)

Kauf ohne Kenntnis des überschrittenen MHDs

Zwischenergebnis:

- Mängelrechte bestehen in der Regel, wenn nicht kenntlich gemacht wird, dass das MHD bei Verkauf überschritten ist
- Folge: Nachlieferungsanspruch (Rückgewähr des Kaufpreises nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung)

Ansprüche bei Kauf verdorbener Ware nach Ablauf des MHD

- Vertragsgemäße Beschaffenheit: sicheres Lebensmittel; auch bei Verkauf nach Ablauf des MHD
- Kenntnis des Mangels: Ablauf des MHD lässt Schluss auf Wertminderung zu, aber nicht zwingend Schluss auf fehlende Sicherheit
- Verbot, unsichere Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, gilt auch für Händler
- Ergebnis: Mängelansprüche bestehen

Beweislast

- Mangel muss bei Gefahrübergang gegeben sein
- Vermutung der Mangelhaftigkeit bei Verbrauchsgüterkauf nach § 476 BGB gilt nicht, wenn diese wegen der Eigenart der Sache oder des Mangels unvereinbar ist
- Frage des Einzelfalls, ob Nachweis geführt werden kann, dass Ware bereits bei Übergabe fehlerhaft war.
- **Konsequenz:** Beweislast nach Ablauf des MHD für Käufer ungünstiger; gilt auch, wenn das Produkt vor Ablauf gekauft wurde, Problematik verschärft sich aber bei Kauf am Ende oder nach Ablauf des MHD

Schadensersatzansprüche gegen Verkäufer wegen Gesundheitsschäden

- Gesundheitsschäden sind Folgeschäden aus der Fehlerhaftigkeit des Produkts; Anspruch aus § 280 BGB
- Voraussetzung schuldhaftes Pflichtverletzung:
 - Verkäufer konnte erkennen, dass Lebensmittel unsicher ist: Verkehrsverbot; schuldhafter Pflichtverstoß
 - Verkäufer konnte lediglich erkennen, dass MHD überschritten ist: Kein Verkehrsverbot; wenn hingewiesen wird, keine Pflichtverletzung
 - Wenn nicht hingewiesen wird: genau zu prüfen, ob Schaden im Schutzbereich der Norm liegt, da MHD nichts über die Frage der **Sicherheit des Produkts aussagt** (weitergehend Michalski/Riemenschneider BB 1993, 2097, 2103: Haftung zu bejahen, wenn schädliche Eigenschaft auf Überschreitung des MHD beruht; bezogen auf fehlende oder falsche MHD-Angaben des Herstellers)

Schadenersatzansprüche gegen Verkäufer wegen Gesundheitsschäden

Zwischenergebnis:

- Ansprüche bestehen, wenn Händler nicht nur das Überschreiten des MHDs, sondern die fehlende Sicherheit des Produkts erkennen konnte
- Allein der fehlende Hinweis auf Überschreiten des MHD begründet eine Ersatzpflicht nur dann, wenn der Mangel im Zusammenhang mit der Überschreitung steht

Schadenersatzansprüche gegen Hersteller wegen Gesundheitsschäden

- § 1 ProdHG Geschädigter ist beweisbelastet für Produktfehler, Schaden und Kausalität
- Verdorbenes Produkt bietet nicht die erforderliche Sicherheit
- Einschränkung der Erwartung durch Angabe des MHD (Darbietung)? Nein, keine Aussage zur Sicherheit; kein Verzehrverbot
- Entlastung möglich, wenn Hersteller beweist, dass Produkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit fehlerfrei war, als er es in den Verkehr gebracht hat
- (Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB keine weitergehenden Möglichkeiten [aber kein Selbstbehalt bei Sachschäden])

Mittelbare Risiken für den Verbraucher

Einschränkung der Rückrufflicht des Herstellers nach Ablauf des MHDs?

- Auch nach Ablauf des MHDs muss noch mit Verzehr gerechnet werden
- Zweifelhaft bei Überschreiten des **Verbrauchsdatums**
(Grube in Voit/Grube Art. 24 LMIV Rn. 90)

Verschenken von Ware mit abgelaufenem MHD

Vertragliche Haftung auf grobe Fahrlässigkeit (§ 521 BGB) und arglistig verschwiegene Mängel (§ 524 BGB) beschränkt

Erstreckung auf deliktsrechtliche Haftung?

BGH NJW 1985, 794 (Pülpefall): Wenn ein Bauer Abfallprodukte zur Weiterverwertung verschenkt, so erstreckt sich die Haftungsprivilegierung auch auf Schäden, die infolge der verschenkten Abfälle an anderen Rechtsgütern entstehen (hier: verendete Tiere infolge Verfütterung des Abfallprodukts Kartoffelpülpe; Verstoß gegen Nebenpflichten, weil Pülpe wegen Enzymen nur gering hätte dosiert werden dürfen).

(aA. nur für geschenkte Ware selbst, nicht für Verletzung des Integritätsinteresses; MünchKommWagner vor § 823 Rn. 72)

Verschenken von Ware mit abgelaufenem MHD

ProdHG: Haftung kann nicht beschränkt oder
ausgeschlossen werden,
§ 14 ProdHG

Haftung trifft Hersteller iSd. § 4 ProdHG; Händler nur dann,
wenn Hersteller nicht zu ermitteln ist (oder wenn der
Händler selbst als Hersteller gilt; Eigenmarken)

Aber Entlastungsmöglichkeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 ProdHG:
Wenn davon auszugehen ist, dass das Produkt den Fehler
nicht hatte, als es vom Hersteller in den Verkehr gebracht
wurde.

Verschenken von Ware an Tafel

Problem: Schädigung nicht des Vertragspartners, sondern eines Dritten, der aber ebenfalls Ware geschenkt erhält (anders Foodsaver: werden selbst nicht Vertragspartner). Kann die Privilegierung des § 521 auch in diesem Fall deliktsrechtlich wirken?

Einerseits: Empfänger erhält die Ware schenkweise.
Andererseits: Deliktische Haftung trifft nicht den Schenker.

Verschenken von Ware an Tafel

Lösungsvorschlag:

Erstreckung der Haftungsmilderung, wenn klar erkennbar ist, dass Schenker seinerseits geschenkt bekommen hat (Vergleich mit Verteilfunktion)

Dogmatische Begründung:

Einbeziehung in die Haftungsprivilegierung für den Händler in den Schenkungsvertrag zwischen Tafel und Empfänger, weil Empfänger weiß, dass „Geschäftsmodell“ der Tafel im wesentlichen darin besteht, geschenkte Ware abzugeben.

Verschenken von Ware an Tafel

Konsequenz: Tafel sollte gegenüber Empfängern klarstellen, welche Waren ihr geschenkt (und nicht zugekauft) wurden.

Händler sollten die Abgabe durch Tafel an Bedürftige gegen „symbolisches Entgelt“ ausschließen, da sonst keine Schenkung und keine Haftungsprivilegierung des Schenkers

Andernfalls sollte sich die Tafel gegenüber dem Händler verpflichten, einen Haftungsausschluss mit dem Empfänger der Ware zu vereinbaren, der auch den Händler umfasst.

(Problematische Außenwirkung; ggf. Politik gefragt: Absicherung der Risiken für die Tafel und den Händler über Fonds oder Versicherung)

Beispiel: Glasscherbe in verschenktem Glas Apfelmus; Gesundheitsschaden

Haftung Tafel: privilegiert § 521; gilt auch für
Deliktsrecht

Haftung Hersteller: § 1 ProdHG: nicht abdingbar, kein
Entlastungsbeweis

Haftung Händler: gegenüber Tafel privilegiert § 521;
greift auch gegenüber Abnehmer der Tafel, soweit
dieser erkennen muss, dass Ware an Tafel geschenkt
wurde

Beispiel: Verdorbene Fischkonserve; Gesundheitsschaden

Haftung **Tafel**: gesteigerte Prüfungspflicht bei abgelaufenem MHD; aber privilegiert § 521; gilt auch für Deliktsrecht (bei Entgelt: keine Privilegierung)

Haftung **Hersteller**: § 1 ProdHG; Entlastungsbeweis

Haftung **Händler**: gesteigerte Prüfungspflicht bei abgelaufenem MHD; Privilegierung auch gegenüber Endverbraucher, wenn dieser erkennen muss, dass Ware Tafel geschenkt wurde

Grenze der Privilegierung: § 524: Arglistiges Verschweigen des Mangels; auch bei bewusstem Verschließen der Augen

Beispiel: Fehlende Allergenkennzeichnung

Haftung **Tafel**: Abgabeverbot, wenn Kennzeichnungsmangel bekannt ist oder Tafel ihn wissen müssen (nur eingeschränkte Prüfungspflicht, wie Händler); Haftungsprivilegierung nach § 521

Haftung **Hersteller**: § 1 ProdHG; kein Entlastungsbeweis

Haftung **Händler**: Lebensmittel ist zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt; eingeschränkte Prüfungspflicht der Kennzeichnung; Haftungsprivilegierung des § 521 greift auch gegenüber Abnehmer der Tafel, soweit dieser selbst geschenkt bekommen hat und erkennen muss, dass das Lebensmittel der Tafel geschenkt wurde

Gemeinnützige Verpflegungseinrichtungen

Produkthaftungsrecht kann nicht ausgeschlossen werden, aber Ausnahme im Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 ProdHG):

„er das Produkt weder zum Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat“

mE liegt berufliche Tätigkeit bei Einrichtungen nahe, die zB Lohnkosten aus Zuschüssen finanzieren und Speisen kostenlos abgeben

Soweit Ausnahme greift, wird auch der Hersteller der Ausgangsprodukte als Teilersteller von der Haftung ausgenommen (MünchKomm Wagner § 1 ProdHG Rn. 38)

Andernfalls: Absicherung über Betriebshaftpflichtversicherung

Wettbewerbsrechtliche Ansprüche

- Rechtsprechung: fehlende Kenntlichmachung ist Kundentäuschung, Möglichkeit der Abmahnung (OLG Köln ZLR 2001, 607)
- Wird vor allem dann relevant, wenn Gewinnabschöpfung/Sammelklage gestärkt werden